VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/90 DES RATES

vom 14. Mai 1990

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 [2], insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis, der Interventionspreis und der Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden. Dieser Betrag muß für die drei Preise gleich sein.

Diese für jeden der Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Einlagerungs- und Zinskosten festgesetzt werden. Die durchschnittlichen Lagerkosten sind nach Maßgabe der Einlagerungskosten der Samen bzw. Kerne in geeigneten Räumlichkeiten und der für die ordnungsgemäße Konservierung der Samen bzw. Kerne erforderlichen Behandlungskosten festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage des für die Erzeugergebiete als normal geltenden Satzes berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen auf 0,278 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufspreis für Sonnenblumenkerne auf 0,331 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt:

— ab 1. Juli 1990 für Raps- und Rübsensamen,

— ab 1. August 1990 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. J. O'MALLEY

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.
[3] ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 35.

ANHANG

Erzeugnis	Juli 1990	August 1990	September 1990	Oktober 1990	November 1990	Dezember 1990	Januar 1991	Februar 1991	März 1991	April 1991	Mai 1991	Juni 1991	Juli 1991
Raps und Rübsensamen: — Monatliche Zuschläge	0	0	0	0	0,278	0,556	0,834	1,112	1,390	1,668	1,946	1,946 (1)	
Sonnenblumenkerne: — Monatliche Zuschläge		0	0	0	0,331	0,662	0,993	1,324	1,655	1,986	2,317	2,317	2,317 (1)

(1) Nur auf den Richtpreis anzuwenden (Verordnung Nr. 724/67/EWG).